23. Steht im Falle einer Unterverfrachtung dem Reeder, der durch bie dem Kapitän vorgelegten Konnossemente über die Charter hinaus gebunden ist, nur dann ein Ersahanspruch gegen den Charterer zu, wenn dieser bei Entwerfung der Konnossemente schuldhaft geshandelt hat?

56B. § 662.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 2. Januar 1911 i. S. Adam Steam Ship Co. Ltd. (Kl.) w. A. C. (Bekl.). Rep. I. 207/10.
  - I. Landgericht Samburg, Rangmer für Sandelsfachen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Beklagte hatte am 13. Oktober 1906 den der Rlägerin gehörigen Dampfer "Abergeldie" für eine Reise von Hamburg nach Wladiwostol gechartert und legte ihn auf Stückgüter an. Bei der Ankunft am Bestimmungsplate stellte sich heraus, daß eine Anzahl Kolli beraubt waren. Sowohl die Konnossemente wie die Chartepartie enthielten eine Freizeichnung von der Hastung sür Diebstahl. Gleichwohl saben sich die mit den Schiffsgeschästen betrauten Maller in Wladiwostok, denen mitgeteilt wurde, daß die Klausel nach russischem Rechte keine Gültigkeit habe, veranlaßt, den Empfängern der Ladung den Schaden zu vergüten. Die Klägerin ersetzte den Maklern das Gezahlte und nahm ihrerseits den Beklagten auf Erstattung in Anspruch.

Beibe Instanzen wiesen die Rlage ab. Die Revision führte zur Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils aus folgenden Gründen:

"Die Borinftanzen haben eine Feststellung barüber, ob bas für die Empfänger maßgebenbe russische Recht bem Reeber wirklich nicht erlaubt, sich von ber Haftung für Diebstahl freizuzeichnen, für über-

flüssig erachtet, weil, auch wenn bem so ware, die Klage unbegründet Das Landgericht hat ausgeführt, Die Freizeichnung in ber Charter besage nur, bag ber Befrachter einen ihm als solchem burch Diebstahl entstandenen Schaben vom Reeder nicht erfett verlangen tonne, nicht aber, daß umgefehrt bem Reeber, wenn er einem Dritten einen Diebstahlschaben bezahle, ein Erfatanspruch gegen ben Charterer austehe. habe sich ber Reeber von ber ihm gesetlich obliegenden Haftung bem Empfänger gegenüber nicht befreien können, so burfe er nicht beshalb auf ben Unterverfrachter gurudgreifen, weil biefem selber als Befrachter ein Anspruch gegen ihn nicht gegeben sein murbe. Die Freiheit ber Rlagerin von Saftung für Diebstahl bem Bellagten gegenüber und ber Rudgriff gegen ihn, nachbem fie einen Dritten wegen Diebftahls entschäbigt habe, seien nicht nur an fich, fondern auch im Sinne ber Charter verschiedene Dinge. Das Oberlandesgericht ftimmt biefen Ausführungen zu, indem es fie nur nicht für erschöpfend halt. Der Rlaganspruch, meint es, werbe nicht fo fehr aus ber erwähnten Freizeichnung, als vielmehr aus ber Charterflausel bergeleitet:

"The master to sign bills of lading as presented, without prejudice to this charter."

Doch stütze biese Klausel die Klage nicht, da es nicht auf einem Berschulden des Beklagten beruht habe, daß er die Konnossemente dem Schiffer zur Zeichnung vorlegte. Er habe die Diebstahlsklausel in sie übernommen, so wie sie in der Charter gestanden habe. Das russische Recht sei beiden Parteien mutmaßlich unbekannt gewesen; daß aber ein in Rußland liegender Hafen Bestimmungsort war, habe die Rägerin so gut wie der Beklagte gewußt.

Die Ausführungen der Borinstanzen gehen in dem grundlegenden Punkte sehl. Wie das Oberlandesgericht mit Recht bemerkt, werden die Beziehungen der Parteien zueinander durch das deutsche Recht geregelt, denn die Chartepartie ist von beiden Teilen in Hamburg ausgestellt und betrifft eine von Hamburg aus anzutretende Reise eines in Hamburg liegenden Schiffes. Da das deutsche Recht die Freizeichnung von der Haftung für Diebstahl sowohl im Konnossemente, wie in der Charter gestattet, fällt, wenn von der zweiten Möglichleit Gebrauch gemacht ist, ein an der Ladung begangener Diebstahl dem Charterer zur Last. Dies äußert sich keineswegs bloß

barin, daß ihm als Empfänger die gestohlenen Guter vom Berfrachter nicht ersett werben. Bielmehr tann grundsätlich auch ein Erfatanspruch des Berfrachters gegen ibn baraus ermachfen. Aft 3. B. ber Charterer Ablader und hat er ein ihm übergebenes Orbertonnoffement indossiert, bas die nach dem Rechte bes Bestimmungsbafens ungultige Freizeichnung enthalt, fo fteht bem Reeber wegen ber Summe, bie er bem Empfanger gablen mußte, ber Ruckgriff gegen ben Charterer Daburch aber, daß der Charterer jur Ausnutung ber im Frachivertrage gemährten Rechte Unterfrachtvertrage ichlieft, wird an der Rechtslage nichts geandert. Der Reeber (Hauptverfrachter) stellt ibm Schiff und Mannichaft jur Berfügung. Ronnossemente mag er zeichnen laffen, wie er es für aut befindet. Berwickelt er ben Reeber in größere Berpflichtungen, als die Charter fie vorsieht, fo hat er Erfat zu leiften. Daß bies ber Sinn ber Freizeichnung in der Charter ift, wird im vorliegenden Ralle burch die oben wiedergegebenen Borte noch befonders jum Ausbrude gebracht.

Es tommt hiernach nichts barauf an, daß ber Dampfer gerabe für eine Reise nach Blabiwoftot gechartert mar. Berabe wenn bie Barteien die angebliche Gigentumlichkeit bes ruffifchen Rechts. Freizeichnungen im Ronnoffemente für ungultig zu ertlaren, gefannt haben follten, wurde bie Bebeutung ber Charterbestimmung, wonach ber Beklagte für ben endgültigen Ausgleich auftommen mußte, um fo Übrigens nimmt ber Berufungerichter eine icarfer bervortreien. folde Renntnis ber Barteien nicht an. Unrichtig aber ift es, wenn er barauf Gewicht leat, bak ben Beklagten wegen Entwerfung ber Ronnoffemente fein Bormurf treffe. Der Betlagte haftete nicht nur für Berschulden, sondern ftand schlechthin bafür ein, daß die Rlägerin burch Diebstähle ber Mannschaft nicht in Nachteil geriet. besondere trug er auch die Gefahr, daß bas Recht des Bestimmungsorts eine im Konnoffemente ftebenbe Befreiungstlaufel als ungultig verwerfen murbe. Das Garantieverfprechen, bas ber Berufungsrichter vermißt, ift, wenn man die Charter richtig auslegt, barin notwendig inbegriffen. Dem Berufungsrichter tann auch nicht zugegeben werben, baß die englische Rechtsprechung die bier fraglichen Källe abweichend beurteile und einen Unterfrachter, der den Reeber burch Ronnoffemente über bie Charter hingus gebunden hat, nur bei Berschulden zum Ersate heranzöge. Allerdings wurde in dem von

Carver, Carriage by Sea (5. Aufl.) S. 232, berichteten Falle, wo die Charterer schuldhaft verabsäumt hatten, die negligence clause in das Konnossement zu setzen, der Sedanke des Schadensersates wegen Bertragsverletung zur Begründung mit verwertet. Aber neben diesem Geschädenunkte ist soson der der stillschweigenden Garantiesübernahme geltend gemacht (verd.: "either on the ground that the charterers had droken their implied contract to present dills of lading in conformity with the charter-party, or on the ground that they had impliedly agreed to indemnify the shipowner by requesting him to sign dills of lading in the form actually presented nicht anders als wie dies auch dei den Beratungen des Deutschen Allg. Handelsgesetzbuchs geschehen ist (vgl. die Kommissionsprototolle S. 4303).

Das Schickfal der Klage hängt somit in der Tat davon ab, ob die Schiffsmakler in Wladiwostok trop der Befreiungsklausel der Konnossemente gezwungen waren, den durch den Diehstahl verübten Schaden den Empfängern zu bezahlen. Eine ausdrückliche Borschrift des russischen Gesetzechts, wonach die Befreiungsklausel unwirksam wäre, ist nicht vorhanden. Indes entscheidet dies noch nicht, da sich ein Gerichtsgebrauch des bezeichneten Inhalts gebildet haben kann. Bur Prüfung dieser Frage mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden."